

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Offerte

1.1 Diese allgem. Geschäftsbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil unserer Offerten und Auftragsbestätigungen und somit der mit uns abgeschlossenen Verträge dar. Lieferungen und Leistungen an den Kunden, gleich welcher Art, erfolgen ausschliesslich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Kunde durch Erteilung des Auftrages oder Annahme der Leistung anerkennt. Unsere Offerte bindet diese während 60 Tagen vom Tage des Angebotes an. Ein nach dieser Frist erteilter Zuschlag bedarf seitens der HANS MAHLER AG der Bestätigung.

1.2 Angebote

Die Angebote, Zeichnungen und Muster sowie die Offertbeschriebe des schriftlichen Angebotes der HANS MAHLER AG bleiben ihr Eigentum: sie dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Unterlagen berechtigt. Die Verletzung der Urheberrechte berechtigt die HANS MAHLER AG entweder zu einem pauschalen Schadenanspruch in der Höhe des Leistungshonorars gemäss Honorarordnung SIA 102, direkt oder den effektiven Schaden gerichtlich geltend zu machen.

1.3 Von uns auszuarbeitende Detailprojekte mit Beschrieb gelten nicht als Offertleistungen und sind aufgrund eines Projektierungsauftrages nach Aufwand zu honorieren (SIA Honorarordnung 102). Wird dem Projektverfasser die Ausführung des Werkes übertragen, entfällt die Honorierung nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2. Preise

2.1 Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Stückzahlen pro Position. Weicht die auszuführende Gesamtmenge um mehr als +/- 20% von der offerierten Menge ab, wird ein neuer Einheitspreis festgelegt auf der Preisbasis der Offerte.

2.2 Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen sind auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage nach VSSM-Kalkulation neu zu offerieren und zu vereinbaren.

2.3 In den Preisen inbegriffen sind:

- die Lieferung franko Baustelle oder Domizil
- die Montage, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.4 In den Preisen nicht inbegriffen sind:

- die unter Ziffer 7.4 der Norm SIA 241 aufgeführten Sachleistungen der HANS MAHLER AG.
- auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeiten.
- zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offert-Stellung nicht vorausgesehen werden konnten. Diese sind bei Erkennen dem Besteller sofort mitzuteilen.
- Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logiekosten bei bauseits veranlassten, nicht vorhergesehenen Unterbrechungen der Arbeit.
- Anpassungsarbeiten infolge Fehler in den Plänen oder ungenauen und krummen Mauerwerken. Diese sind bei Erkennen dem Besteller sofort mitzuteilen.
- Abdeckungen von Bauteilen infolge ungenügender Lagermöglichkeiten.
- Zusätzliche Abdeckungen an Bauteilen infolge Beschädigungsgefahr während der Bauphase.
- die MwSt. Die werkvertraglichen Leistungen sind exkl. MwSt. (netto) ausgewiesen. Auf der Schlussabrechnung wird die MwSt. offen deklariert.

3. Lohn-/ Materialpreisänderungen

3.1 Nach Abschluss des Werkvertrages eintretende gesamtvertragsvertragliche Änderungen der Lohn- und Sozialleistungen haben eine Preisänderung zur Folge. Eine Lohnerhöhung von 1% ergibt eine Preisänderung von 0.6%. Individuelle Lohnänderungen werden nicht berücksichtigt.

3.2 Die im Werkvertrag festgelegten Materialpreise unterliegen der Preisanpassung, wenn sie nach Vertragsabschluss, jedoch vor dem Zeitpunkt des Materialkaufs, um mehr als 5% steigen oder fallen; es sei denn, der Besteller hat eine Anzahlung für die Materialbeschaffung geleistet.

3.3 Materialpreisänderungen und gesamtvertragsvertragliche Lohnänderungen sind, sobald sie der HANS MAHLER AG bekannt sind, dem Besteller mitzuteilen.

4. Arbeitsbedingungen und Messvorschriften

4.1 Für die Ausführung der Arbeiten gelten, unter Vorbehalt dieser allgemeinen Verkaufs- und Liefer-Bedingungen HANS MAHLER AG, die Bedingungen und Mess-Vorschriften der Normen SIA 118, 241, 331, 164, 164/1, 380/7, die FFF-Richtlinien für Holzfenster sowie die SIGaB-Richtlinien.

4.2 Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und für die Montage ein ungehindertes Arbeiten ermöglichen.

4.3 Der Besteller hat kostenlos die erforderlichen Gerüste, Baukräne, Aufzüge und Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom zur Verfügung zu stellen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4.4 Für Montagematerial und Werkzeuge ist bauseits ein geeigneter abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.5 Für die von der HANS MAHLER AG anzuliefernden Bauteile ist bauseits kostenlos ein geeigneter trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

4.6 Nach erfolgter Bauabnahme kann die HANS MAHLER AG für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

5. Regiearbeiten

5.1 Regiearbeiten und durch diese verursachte Reisespesen werden aufgrund erstellter Rapporte verrechnet.

5.2 In den Regielohnansätzen ist die Benutzung von Servicewagen, Kleinmaschinen und Spezialwerkzeugen nicht inbegriffen.

5.3 Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit verrechnet.

6. Lieferbedingungen

6.1 Die Pflicht der HANS MAHLER AG zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben bei der HANS MAHLER AG voraus. Dieser Termin ist im Werkvertrag genau zu bestimmen. Ist der Besteller im Verzug, so hat die HANS MAHLER AG Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.

6.2 Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers. Es ist eine neue Frist mit der HANS MAHLER AG zu vereinbaren.

6.3 Die HANS MAHLER AG hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn sie am Verzug kein Verschulden trifft und sie die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat. Zu diesen besonderen Tatbeständen zählen insbesondere Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen sowie Liefer- und Transportstörungen. Der Besteller hat mit der HANS MAHLER AG neue Termine zu vereinbaren.

6.4 Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat die HANS MAHLER AG Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.

6.5 Wenn der Besteller Änderungen im Arbeitsprogramm veranlasst oder zusätzliche Arbeiten zu leisten sind oder die vereinbarten Liefertermine infolge Verzögerungen im Baufortschritt von der HANS MAHLER AG nicht eingehalten werden können, sind zwischen der Bauleitung und der HANS MAHLER AG neue Termine zu vereinbaren.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern im Werkvertrag die Zahlungsbedingungen nicht nach Norm SIA 118 festgelegt sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen innert 30 Tagen:

- 30% der Vertragssumme bei Vertragsabschluss
- 30% der Vertragssumme bei Montagebereitschaft
- 30% der Vertragssumme nach Fertigstellung der Arbeit/Montage
- 10% Restbetrag 30 Tage nach Rechnungsstellung

7.2 Nach Ablauf der Zahlungsfristen entfällt der allenfalls vereinbarte Skontoabzug. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.

7.3 Regiearbeiten werden monatlich netto abgerechnet. Sie werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7.4 Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9% auf der zur Zahlung fälligen Summe verrechnet.

7.5 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

7.6 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder verschlechtern sich seine finanziellen Verhältnisse, ist die HANS MAHLER AG berechtigt, ihre Leistungen so lange zurückzuhalten, bis die Gegenleistung sichergestellt wird. Wird der HANS MAHLER AG innerhalb einer angemessenen Frist ihr Begehren nicht sichergestellt, so kann sie vom Vertrag zurücktreten (Art. 83 OR).

8. Werkabnahme und Mängelhaftung

8.1 Alle von der HANS MAHLER AG ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vollendung vom Besteller oder von der Bauleitung im Beisein eines Verantwortlichen der HANS MAHLER AG zu kontrollieren und allfällige Mängel innert 5 Tagen schriftlich bekannt zu geben (Abnehmerprotokoll). Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalt bleiben die Bedingungen von Ziffer 8.3.

8.2 Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Besteller das Risiko für Beschädigung und für den Umgang des Werkes.

8.3 Für die bei der Abnahme nicht erkennbaren Mängel gelten die Bestimmungen nach Norm SIA 118, Art. 179 und 180.

8.4 Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.

8.5 Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat
- nicht erkennbare Fehler oder Mängel in der für die HANS MAHLER AG vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Besteller.
- Mängel, die infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur im Bau entstehen.
- Beschädigung durch Dritte nach Bauabnahme.

8.6 Für Software, die über die HANS MAHLER AG gekauft wird, übernehmen wir keine Gewähr, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, der aufgrund einer Software-Lieferung entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten entsprechend zu sichern.

8.7 Auf elektronische oder mechanische Geräte gilt die jeweils zum Lieferzeitpunkt gültige Garantieregelung des Geräteherstellers oder Importeurs, unter Ausschluss unserer eigenen Haftung.

9. Montagebedingungen

9.1 Bei Bauten mit mehr als 4 Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser.

9.2 Nicht zu den Aufgaben der HANS MAHLER AG gehören:

- zur Verfügungstellen von geeigneten Stromanschlüssen innerhalb ca. 50m von der Montagestelle.
- gut begehbare Treppenhäuser. Sie dürfen nicht durch Gerüste usw. eingengt sein.

Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen infolge Nichtbeachtens dieser Montagebedingungen können in Rechnung gestellt werden.

10. Eigentumsvorbehalt und Gerichtsstand

10.1 Die gelieferte bewegliche Ware, die nicht mit dem Bauwerk fest verbunden wird, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HANS MAHLER AG.

10.2 Der Gerichtsstand ist Zürich.

10.3 Normen und Richtlinien (siehe Art. 4.1):

- SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- SIA 241 Schreinerarbeiten
- SIA 331 Fenster
- SIA 164 Holzbau
- SIA 164/1 Holzwerkstoffe
- SIA 380/7 Haustechnik